Haus- und Badeordnung des Freibades Kirchheim unter Teck

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich sowie des Einganges und der Außenanlagen des Freibades Kirchheim unter Teck.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen (z.B. für Sprunganlagen, Wasserrutschen, etc.) sind für die Besucher verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertag gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Das Personal oder weitere Beauftragte (z.B. der Sicherheitsdienst) des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der berechtigten berechtigen Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein weitergehendes Hausverbot durch die Geschäftsführung/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können gesonderte Regeln vereinbart werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

2. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

3. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

4. Die Badebereiche ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

8. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebener Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

9. Bei Freibadgutscheinen ist es nicht möglich sich den Gegenwert in bar auszahlen zu lassen.

10. Gutscheine haben eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein.

3. Einzeleintrittskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs.

4. Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Beim Missbrauch der Saisonkarte wie z.B. die unberechtigte Weitergabe an Dritte wird ein Hausverbot für die restliche Saison erteilt und die Saisonkarte gesperrt.

5. Bei einem Verlust der Saisonkarte ist für die Ersatzausstellung eine Verwaltungsgebühr von 5.- € sowie ein erneuter Pfandbetrag von 5,- € zu entrichten.

6. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände.

   a) Garderobenschrankschlüssel
   b) Wertfachschlüssel
   c) Saison-/Mehrfachkarten

   so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. an einem Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zulassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

7. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung der Eltern, Großeltern oder einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. im Kinderbecken und bei den Wasserrutschen) sind möglich.

8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

9. Gruppen (z.B. Schulklassen) unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihres Betreuers (Lehrers).

10. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

    a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
    b) die Tiere mit sich führen,
    c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste (Männer, Frauen und Diverse) sie zu achten; jedem Badegast ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt und werden entsprechend geahndet.

3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Fürschuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4. Im Freibad ist aus hygienischen Gründen Badekleidung Pflicht. Badegäste die keine ordnungsgemäße Badekleidung tragen, können aus dem Wasser verwiesen werden.

5. Barfußbereiche und Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Das Übersteigen der Einfriedungen du Durchklettern der Anpflanzungen am Becken ist nicht gestattet. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Schädiger.

6. Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
Ausnahme: Diese Geräte werden mit Kopfhörern benutzt.

7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck.

8. In den Umkleiden, Sanitärräumen, im Becken und am Beckenumgang ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder . filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur auf der Liegewiese und im Bereich der Cafeteria im Freibad benutzt werden.

9. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

10. Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Cafeteria im Freibad dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

12. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

13. Für die Entsorgung von Abfällen sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu nutzen.

14. Rauchen ist ausschließlich auf der Liegewiese erlaubt. Raucherfreie Zonen sind der komplette Planschbeckenbereich, Spielplatz und das Klettergerüst. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten, Shisha rauchen ist im ganzen Bad nicht gestattet.

15. Es ist folgendes untersagt:
    - Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, sowie das Spucken ins Wasser und auf die Wege.
    - das turnen an Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrseilen
    - das Rennen am Beckenumgang
    - Badegäste zu unterschwimmen bzw. zu untertauchen
    - Außerhalb der Spielflächen Ball zu spielen
    - Badegäste durch Feldspiele und sportliche Übungen zu belästigen
    - Glas, Steine Kaugummi Abfälle und sonstige Gegenstände nicht in die Becken werfen oder an nicht dafür vorgesehene Stellen zu entsorgen
    - Zelten, Grill-, Koch- und Feuerstellen aufzubauen
    - Glasflaschen und zerbrechliche Gegenstände nicht mit in die Duschen, Toiletten und Becken und an den Beckenumgang bringen.
    - Skateboards, Inliner, Cityroller und E-Roller und der Gleichen im Freibad zu benutzen

16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

17. Der Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

18. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

19. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Diese Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

20. Liegen und Stühle bleiben an ihrem Bestimmungsort und dürfen nicht herumgetragen bzw. an einen anderen Ort gebracht werden.

21. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

22. PKWs, Motorräder, Zweiräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Rettungswege sind freizuhalten.

23. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.

24. Bei Gewitter sind die Schwimmbereiche zu verlassen und den Durchsagen des Badepersonals Folge zu leisten, bis die Gefahr vorüber ist. Laut VDE ist die Gefahr bei Gewitter erst vorbei, wenn die Gewitterwolken mind. 10 Km weit entfernt sind und 30 Minuten kein Donner wahrgenommen wird.

§6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten - Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs.1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bedachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen

den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 6, vom Badbetreiber überlassenen Gegenstand folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

   a) Garderobenschrankschlüssel: 5,00 Euro
   b) Wertfachschlüssel: 5,00 Euro
   c) Saison-/Mehrfachkarten: 10,00 Euro

6. Der Betreiber ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Er ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit seinen Gästen auf einvernehmliche Weise beizulegen und hat hierfür qualifizierte Ansprechpartner im Haus.

7. Verbraucherinformation zur Online-Streitbeilegung gemäß Verordnung (EU) Nr. 524/2013;
   Im Rahmen der Verordnung über Online-Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten, steht Ihnen unter: http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

§ 7 Verhaltensregeln des Schwimmerbeckens

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt sowie das Rennen am Beckenumgang.

2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Ausrüstung.) sowie Schwimmtrainingshilfen (z.B. Paddels, Schwimmbretter, Poolboy) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen. (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Schwimmerbeckens ist nur ohne Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, Schwimmreifen, Pool Noodles) gestattet.

3. Die Benutzung von Sprunganlagen und Startblöcken geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

4. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das/den Sprungbrett/Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage/Startblöcke ist untersagt.

§ 8 Verhaltensregeln für das Nichtschwimmerbecken

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt sowie das Rennen am Beckenumgang.

2. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Besucher.

3. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand muss beim Rutschen eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Tauchermasken, Schnorchelausrüstung) sowie Schwimmtrainingshilfen (z.B. Paddels, Schwimmbretter, Poolboy) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Ballspiele dürfen nur mit weichen Bällen ausgeübt werden.

6. Die Benutzung des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung gegen die Strömungsrichtung ist untersagt.

7. Die Benutzung von Meerjungfrauenflossen bzw. Meerjungfrauenanzüge ist nicht gestattet.

§ 9 Verhaltensregeln für das Planschbecken

1. Die Benutzung des Planschbeckens und der Attraktionen in und an diesem Becken sowie der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Das Becken und dortige Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.

3. Am und im Planschbecken gilt ausschließlich die Eltern-/Großelternaufsicht oder die Aufsicht durch eine andere geeignete Begleitperson.

4. In dem Kinderbecken ist aus hygienischen Gründen Badekleidung Pflicht.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal sowie die Betriebsleitung gerne entgegen.

Kirchheim unter Teck, 21 April 2021

Martin Zimmert

Geschäftsführung